

Kaufbedingungen und Konditionen

1. Allgemeines

"NSK" bedeutet NSK Europe Limited oder ein verbundenes Unternehmen, das in der jeweiligen Bestellung genannt wird. "Lieferant" bezeichnet die Person, Einrichtung oder Firma, die die Bestellung erhält (deren Name in der Bestellung angegeben ist). "Vertrag" bezeichnet die Vereinbarung zwischen NSK und dem Lieferanten über den Verkauf und den Kauf von Produkten, Material und/oder Dienstleistungen ("Waren") gemäß einer Anweisung von NSK (eine "Bestellung") und unter Einbeziehung dieser Bedingungen und Konditionen.

2. Bestellungen

Diese Bedingungen sind die einzigen Bedingungen, zu denen NSK bereit ist, mit dem Lieferanten zu verhandeln, und selbst wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird, regeln sie den Vertrag und gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unter vollständigem Ausschluss aller anderen Bedingungen oder Konditionen, es sei denn, zwischen den Parteien wurde ein Rahmenkaufvertrag geschlossen, der Vorrang vor diesen Bedingungen und Konditionen hat. Vorbehaltlich der im vorstehenden Satz genannten Ausnahmen werden keine Bedingungen und/oder Konditionen, die auf dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder -annahme, der Spezifikation oder einem ähnlichen Dokument des Lieferanten vermerkt sind, mit diesem geliefert werden oder darin enthalten sind, Bestandteil des Vertrages, und von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, selbst wenn NSK die Waren ohne Vorbehalt erhalten hat. Der Lieferant verzichtet auf jedes Recht, sich auf solche Bedingungen zu berufen. Jede nachstehende oder umseitige Bezugnahme auf solche Dokumente ist nicht so zu verstehen, dass Bedingungen, die auf diesen Dokumenten vermerkt sind, mit diesen geliefert werden oder auf die in diesen Dokumenten Bezug genommen wird, die Vertragsbedingungen ausschließen oder ändern.

Bestellungen, die von NSK auf welchem Wege auch immer aufgegeben werden, sind nur gültig, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten von NSK unterzeichnet oder elektronisch autorisiert wurden. Die Annahme der Bestellung muss NSK schriftlich mitgeteilt werden. Ungeachtet des Vorstehenden gelten die Bestellung und alle darin enthaltenen Bedingungen als angenommen, sobald der Lieferant mit der Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Bestellung (einschließlich Arbeiten und Dienstleistungen in Bezug auf Muster und Werkzeuge) beginnt oder vier Tage nach Absendung der Bestellung an den Lieferanten verstrichen sind (vorausgesetzt, der Lieferant hat NSK nicht vor Ablauf dieses Zeitraums schriftlich mitgeteilt, dass er die Bestellung nicht annimmt), je nachdem, was früher eintritt. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung werden nur anerkannt, wenn sie von einem Zeichnungsberechtigten von NSK schriftlich bestätigt wurden.

3. Titel

Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung auf NSK über, es sei denn, die Zahlung für die Waren

erfolgt vor der Lieferung; in diesem Fall geht es auf NSK über, sobald die Zahlung erfolgt ist und die Waren für den Vertrag verwendet wurden. Die Gefahr an den Waren geht mit der vertragsgemäßen Lieferung an NSK auf NSK über.

4. Lieferung & Verzögerungen

4.1 Die Waren müssen in den Mengen (oder zu den Tarifen), zu den Zeiten und an den Orten geliefert bzw. die Dienstleistungen erbracht oder die Arbeiten ausgeführt werden, die in der Bestellung oder in einer anderen von NSK erteilten Anweisung angegeben sind. Wenn in einer Bestellung ein Incoterm angegeben ist, haben die Bedingungen dieses Incoterm (2020) Vorrang. NSK behält sich das Recht vor, einen Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dafür zu haften, wenn die Lieferung nicht erfolgt oder die Arbeiten nicht innerhalb der angegebenen Zeit oder einer vereinbarten Verlängerung abgeschlossen werden.

4.2 NSK ist berechtigt, die Bestellung und jeden Vertrag, der in Bezug auf alle oder nur einen Teil der Waren geschlossen wurde, zu stornieren, indem sie den Lieferanten jederzeit vor der Lieferung oder Erfüllung davon in Kenntnis setzt; in diesem Fall besteht die einzige Haftung von NSK darin, dem Lieferanten die tatsächlich entstandenen Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohmaterialien zu zahlen, die (i) zur Erfüllung der Bestellung erworben wurden; (ii) nicht beschädigt oder zerstört wurden; (iii) vom Lieferanten nicht zur Herstellung von Waren für sich selbst oder andere Kunden verwendet werden können; und (iv) an NSK übertragen werden.

4.3 Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren und der Erbringung der erbringenden Dienstleistungen ist von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag.

4.4 Wenn die Waren in Teilmengen geliefert oder erbracht werden sollen, wird der Vertrag als ein einziger Vertrag behandelt und ist nicht trennbar.

4.5 NSK ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten Verpackungen oder Verpackungsmaterial für die Waren zurückzugeben, unabhängig davon, ob die Waren von NSK angenommen wurden oder nicht.

4.6 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Lieferung ein gut sichtbarer Lieferschein beigefügt ist, aus dem die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Anzahl der Packstücke und der Inhalt sowie bei Teillieferungen der noch zu liefernde Restbetrag hervorgehen.

4.7 Wenn die Waren nicht zum Fälligkeitsdatum geliefert werden, behält sich NSK unbeschadet aller anderen Rechte das Recht vor,:

4.7.1 den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen;

4.7.2 die Annahme von Nachlieferungen der Waren, die der Lieferant versucht, zu verweigern;

4.7.3 vom Lieferanten alle Ausgaben zurückfordern, die NSK vernünftigerweise entstanden sind, um die Waren von einem anderen Lieferanten zu beziehen;

4.7.4 Schadensersatz für alle zusätzlichen Kosten, Verluste oder Ausgaben zu verlangen, die NSK entstanden sind und die in irgendeiner Weise darauf zurückzuführen sind, dass der Lieferant die Waren nicht zum Fälligkeitsdatum geliefert hat; und

4.7.5 den Lieferanten auffordern, Transportvorkehrungen zu treffen, die die Transportzeit für alle oder

einen Teil der in der Bestellung aufgeführten Waren auf ein Minimum reduzieren, um die Lieferfrist zu verkürzen. Alle Kosten und Ausgaben für einen solchen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.

4.8 Die Waren gelten erst dann als von NSK abgenommen, wenn NSK fünf (5) Arbeitstage Zeit hatte, sie nach der Lieferung zu prüfen, oder, falls dies später geschieht, innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem ein verborgener Mangel an den Waren offensichtlich wurde.

4.9 Waren, die im Rahmen des Vertrages vor dem in diesen Bedingungen oder in einem Lieferplan festgelegten Liefertermin geliefert werden, werden nicht angenommen oder bezahlt, es sei denn, NSK teilt dem Lieferanten schriftlich seine Absicht mit, die Waren anzunehmen.

4.10 Der Lieferant wird NSK bei der Lieferung der Waren alle Betriebs- und Sicherheitsanweisungen, deutlich sichtbare Warnhinweise und sonstige Informationen zur Verfügung stellen, die für die ordnungsgemäße Nutzung, Wartung und Reparatur der Waren erforderlich sind, damit NSK die Lieferung der Waren annehmen kann.

4.11 Der Lieferant ist für die Einholung aller erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen verantwortlich und trägt die Verantwortung für Verzögerungen, die darauf zurückzuführen sind, dass diese Genehmigungen nicht zum erforderlichen Zeitpunkt vorliegen.

4.12 Wird in der Bestellung ein Spediteur angegeben, so gilt dieser als Vertreter des Lieferanten und nicht von NSK.

5. Zeichnungen, Spezifikationen, Werkzeuge, etc.

5.1 Alle Zeichnungen und Spezifikationen in Bezug auf den Auftrag müssen dem neuesten Stand zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entsprechen.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Normen, Vorschriften und/oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Herstellung, Verpackung, Verpackung und Lieferung der Waren einzuhalten.

5.3 Der Lieferant erkennt an, dass die genaue Übereinstimmung der Waren mit dem Vertrag von wesentlicher Bedeutung für den Vertrag ist und NSK berechtigt ist, die Waren zurückzuweisen, wenn sie nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, wie geringfügig der Verstoß auch sein mag.

5.4 Die Waren sind gemäß den Anweisungen von NSK und allen anwendbaren Vorschriften oder Anforderungen des Transportunternehmens zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu verpacken und zu lagern, so dass sie ihren Bestimmungsort in einem unbeschädigten Zustand erreichen.

5.5 Alle von NSK gelieferten oder ganz oder teilweise bezahlten Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Werkzeuge, kostenloses Ausgabematerial und andere Dokumente oder Gegenstände sowie alle darin enthaltenen geistigen Eigentumsrechte sind als Eigentum von NSK zu kennzeichnen und verbleiben oder gehen in das Eigentum von NSK über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sie sind NSK auf Verlangen unverzüglich in gutem Zustand zurückzugeben. Wenn NSK die Verwendung des NSK-Warenzeichens auf den Waren

schriftlich verlangt, muss der Lieferant die spezifischen Bestimmungen von NSK für die Verwendung dieses Warenzeichens vollständig einhalten. Der Lieferant muss die schriftliche Genehmigung einholen, bevor er die NSK-Marken auf den Waren anbringt.

5.6 Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Genehmigung von NSK keine Waren, die vom Lieferanten nach NSKs Entwürfen, Zeichnungen oder darauf basierenden Spezifikationen hergestellt wurden, oder Werkzeuge, die für ihre Herstellung bestimmt sind (diese Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen oder Werkzeuge werden als "Werkzeuge" bezeichnet), an eine andere Person verkaufen, vermieten, verwenden oder anderweitig veräußern, und der Lieferant wird alle Anfragen zu den Werkzeugen an NSK weiterleiten. Darüber hinaus hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass die Werkzeuge in gutem Zustand gehalten werden, und er hat verloren gegangene oder beschädigte Werkzeuge oder Teile davon zu ersetzen und sie angemessen gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. Der Lieferant ist verpflichtet, NSK auf deren Verlangen unverzüglich alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Werkzeuge zu übergeben. Der Lieferant verzichtet hiermit auf alle Pfandrechte oder ähnliche Rechte an den Werkzeugen, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden.

5.7 Sofern nicht anders angegeben, gelten die vertraglichen Anforderungen des [Handbuchs für Lieferantenanforderungen von NSK Europe](#).

5.8 Alle eingekauften Materialien, die bei der Herstellung von Teilen verwendet werden, müssen den aktuellen behördlichen und sicherheitstechnischen Auflagen in Bezug auf eingeschränkte, giftige und gefährliche Materialien sowie den für das Herstellungsland geltenden ökologischen, elektrischen und elektromagnetischen Anforderungen entsprechen (siehe Glossar - Zugelassene Materialien). Der Lieferant muss außerdem den [NSK Green Procurement Standard NSK E001](#) in Bezug auf die Anforderungen an die Konformität aller an NSK Ltd. gelieferten Produkte einhalten.

6. Preise

Der Preis der Waren ist der in der Bestellung angegebene Preis. Ist in der Bestellung kein Preis angegeben, so ist der Preis der Waren der niedrigere der Preise, die der Lieferant NSK zuletzt vor der Bestellung in Rechnung gestellt hat, oder der niedrigste am Tag der Bestellung geltende Marktpreis. Sofern nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung an das betreffende Werk zusammen mit allen Kosten für Verpackung und Versicherung sowie etwaige Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern, Abgaben oder Zölle ein. Der Preis ist ein Festpreis und kann nicht erhöht werden (sei es aufgrund gestiegener Material-, Arbeits- oder Transportkosten oder aufgrund von Wechselkursschwankungen oder anderen Faktoren).

7. überhöhte/unzureichende Auftragslage

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung werden keine Mengen oder Waren produziert oder Arbeiten ausgeführt, die über die in der Bestellung angegebene Menge hinausgehen. Überschüssige Waren

Kaufbedingungen und Konditionen

verbleiben auf Risiko des Lieferanten und können jederzeit auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückgeschickt werden. Liegt die Menge der produzierten Waren oder geleisteten Arbeiten unter der in der Bestellung angegebenen Menge, so gilt der Lieferant als vertragsbrüchig und hat NSK als Schadensersatz für den Vertragsbruch alle Kosten und Aufwendungen zu zahlen, die NSK dadurch entstanden sind, insbesondere, aber unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, alle Beträge, die NSK aufgewendet hat, um alternative Lieferungen einzelner oder aller Waren und Dienstleistungen zu sichern, sowie alle Verluste, die NSK infolge von Verzögerungen bei der Produktion entstanden sind.

8. Versicherung

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind alle Waren während des Transports durch den Lieferanten auf dessen Kosten zu versichern, und NSK kann nach eigenem Ermessen die Abtretung einer solchen Versicherung verlangen. Während der Laufzeit des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine Produkthaftpflichtversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung zur Deckung der Verbindlichkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen von NSK sowohl die Versicherungsbescheinigung mit den Einzelheiten der Deckung als auch die Quittung für die Prämie des laufenden Jahres für jede Versicherung vorzulegen.

9. Inspektion

NSK behält sich das Recht vor, die Waren im Rahmen dieser Bestellung jederzeit auf Kosten des Lieferanten zu inspizieren. Eine solche Inspektion entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seinen Verpflichtungen und/oder seiner Verantwortung im Rahmen der Bestellung, und alle gelieferten Waren und alle ausgeführten Arbeiten müssen genau der geforderten Qualität entsprechen und vollständig mit den Spezifikationen oder Mustern übereinstimmen, die von NSK zur Verfügung gestellt wurden oder sich auf die vom Lieferanten zu liefernden Waren beziehen, oder, in Ermangelung solcher Spezifikationen oder Muster, die beste ihrer jeweiligen Art sein. Alle Waren oder ausgeführten Arbeiten, die die Prüfungen von NSK nicht bestehen, werden zurückgewiesen. Beanstandete Waren werden nach Wahl von NSK auf Risiko des Lieferanten am Lieferort aufbewahrt oder auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesandt. Beanstandete Waren werden NSK in vollem Umfang gutgeschrieben und nicht ersetzt, es sei denn, NSK erteilt eine weitere Bestellung. Mangelhafte Arbeiten sind nach Wahl von NSK vom Lieferanten zu entfernen oder nachzubessern oder von NSK einzubehalten. Alle Verluste oder Kosten, die NSK dadurch entstehen, dass sie solche mangelhaften Arbeiten durch andere nachbessern lässt oder solche mangelhaften Arbeiten auf den erforderlichen Standard bringt, sind unverzüglich vom Lieferanten zu tragen. Sollte NSK aufgrund einer Inspektion oder Prüfung vor der Lieferung oder Leistung nicht davon überzeugt sein, dass die Waren in jeder Hinsicht dem Vertrag entsprechen, so ist NSK unbeschadet

anderer Rechte oder Rechtsmittel berechtigt, den Lieferanten zu informieren, der die von NSK angegebenen Schritte unternimmt, um die Einhaltung der Vertragsbedingungen sicherzustellen.

10. Gewährleistung und Entschädigung des Lieferanten

10.1 Der Lieferant garantiert, dass alle im Rahmen der Bestellung gelieferten Waren und durchgeführten Arbeiten:

10.1.1 für den beabsichtigten Zweck oder jeden vernünftigerweise erkennbaren oder offensichtlichen Zweck geeignet und ausreichend sind;

10.1.2 von zufriedenstellender Qualität und frei von offensichtlichen oder verborgenen Mängeln in Material und Ausführung sind;

10.1.3 so konstruiert und gebaut sind, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher und gesundheitlich unbedenklich sind, und mit ausreichenden Informationen über die Verwendung, für die sie konstruiert wurden, versehen sind;

10.1.4 werden von entsprechend qualifiziertem und geschultem Personal mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu einem so hohen Qualitätsstandard ausgeführt, wie es für NSK unter den gegebenen Umständen zumutbar ist; sie entsprechen allen relevanten Spezifikationen oder Mustern;

10.1.5 alle gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften in Bezug auf die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung der Waren einhalten wird.

10.2 Der Nutzen dieser Garantie geht zusammen mit jeder anderen Garantie, die vom Lieferanten oder in seinem Namen gegeben wurde oder die sich aus dem Gesetz ergibt, auf NSK, seine Rechtsnachfolger und/oder auf Personen über, an die die Artikel oder andere Waren, die diese beinhalten, weitergegeben oder weiterverkauft werden können.

10.3 Der Lieferant garantiert, dass alle NSK im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Informationen (ob schriftlich, elektronisch oder anderweitig) vollständig und richtig sind.

10.4 Der Lieferant hält NSK in vollem Umfang schadlos von und gegen alle direkten, indirekten oder Folgeverpflichtungen, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten), die NSK zuerkannt werden oder die NSK aufgrund von oder in Verbindung mit diesen entstanden sind:

10.4.1 Verletzung einer vom Lieferanten gegebenen Garantie in Bezug auf die gelieferten Waren oder die vom Lieferanten ausgeführten Arbeiten;

10.4.2 jegliche Ansprüche gegen NSK in Bezug auf Haftung, Verlust, Schaden, Kosten oder Ausgaben, die NSKs Mitarbeitern oder Vertretern von einem Kunden oder Dritten entstanden sind, soweit diese Haftung, Verlust, Schaden, Kosten oder Ausgaben durch die vom Lieferanten gelieferten Waren oder die von ihm durchgeführten Arbeiten verursacht wurden, sich darauf beziehen oder daraus resultieren; oder

10.4.3 jede Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder seiner Angestellten, Vertreter oder Subunternehmer bei der Lieferung und Installation der Waren oder der Durchführung von Arbeiten gemäß dem Vertrag.

11. Abhilfemaßnahmen

Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die NSK zustehen, ist NSK berechtigt, im Falle einer nicht vertragsgemäßen Lieferung von Waren oder der Nichteinhaltung einer der Bedingungen dieses Vertrages durch den Lieferanten von einem oder mehreren der folgenden Rechtsmittel nach eigenem Ermessen Gebrauch zu machen, unabhängig davon, ob ein Teil der Waren von NSK abgenommen worden ist oder nicht:

11.1 den Auftrag zu widerrufen;

11.2 die Waren (ganz oder teilweise) zurückzuweisen und sie auf Risiko und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden, wobei der Lieferant unverzüglich eine vollständige Rückerstattung für die so zurückgesandten Waren zu leisten hat;

11.3 nach Wahl von NSK dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, auf dessen Kosten entweder einen Mangel an den Waren zu beheben oder Ersatzwaren zu liefern und alle anderen notwendigen Arbeiten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen des Vertrages erfüllt werden;

11.4 die Annahme weiterer Warenlieferungen zu verweigern, jedoch ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten; und

11.5 auf Kosten des Lieferanten alle Arbeiten auszuführen, die erforderlich sind, um die Waren vertragsgemäß zu machen.

12. Vertrauliche Informationen

12.1 Jede Partei verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages keine vertraulichen Informationen über die Geschäfte, Angelegenheiten, Kunden, Klienten oder Lieferanten der anderen Partei oder eines Mitglieds der Unternehmensgruppe, zu der die andere Partei gehört, an irgendeine Person weiterzugeben, es sei denn, dies ist gemäß Klausel 12.2 zulässig.

12.2 Jede Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenlegen:

12.2.1 ihren Angestellten, leitenden Angestellten, Vertretern, Auftragnehmern,

Unterauftragnehmern oder Beratern,

die diese Informationen für die Ausübung der Rechte der Partei oder die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen oder in Verbindung mit dem Vertrag kennen müssen. Jede Partei stellt sicher, dass ihre Angestellten, leitenden Angestellten, Vertreter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Berater, an die sie vertrauliche Informationen der anderen Partei weitergibt, Klausel 12 einhalten; und

12.2.2 soweit dies gesetzlich, durch ein zuständiges Gericht oder eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist.

12.3 Keine Partei darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden.

13. Rechnungen

13.1 Außer in den Fällen, in denen der Preis zum Zeitpunkt des Versands noch nicht vereinbart wurde (in diesem Fall muss eine Rechnung versandt werden, sobald der Preis vereinbart wurde), müssen ein Avis und eine Rechnung mit Preisangabe, die jeweils die vollständige Bestellnummer von NSK enthalten, innerhalb von drei Tagen nach dem Versand der Waren und nicht vor dem Versand der Waren an

NSK geschickt werden.

13.2 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, zahlt NSK den Preis der Waren in der in der Bestellung angegebenen Währung gemäß den mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsbedingungen. Wurden keine Zahlungsbedingungen vereinbart, zahlt NSK 60 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei NSK oder, falls später, nach Abnahme der betreffenden Waren durch NSK. NSK behält sich das Recht vor, konsolidierte Zahlungen für zwei oder mehr Rechnungen zu leisten.

13.3 Ein Kontoauszug muss spätestens am sechsten Tag eines jeden Monats an NSK geschickt werden, andernfalls kann sich die Zahlung verzögern. Wird eine Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, muss die Rechnung in der von Zeit zu Zeit von HM Customs & Excise für Mehrwertsteuerzwecke vorgeschriebenen Form erstellt werden.

13.4 NSK ist berechtigt, mit dem Preis alle Beträge zu verrechnen, die der Lieferant NSK oder einer Gesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe, zu der NSK gehört, schuldet. NSK ist außerdem berechtigt, alle ihr geschuldeten Beträge für Abzüge und Einbehalte von strittigen Rechnungen zu verwenden.

13.5 Keine Zahlung des Vertragspreises stellt ein

Anerkenntnis von NSK hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten dar.

13.6 Wenn NSK die in der Rechnung vereinbarte Zahlung nicht zum Fälligkeitsdatum leistet, kann der Lieferant (unbeschadet seiner sonstigen Rechte und Rechtsmittel) NSK Zinsen auf den unbezahlten Betrag in Höhe von jährlich drei Prozent (3 %) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Barclays Bank plc berechnen, bis die Zahlung in voller Höhe erfolgt ist.

14. Rechte an geistigem Eigentum

14.1 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Teile überall auf der Welt verkauft werden können, ohne Patente, Marken, eingetragene Designs, Urheberrechte, nicht eingetragene Designs, Dienstleistungsmarken oder andere geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte zu verletzen, und der Lieferant wird NSK von und gegen alle Urteile, Schadensersatzansprüche, Verfügungen, Kosten und Ausgaben, die von NSK aufgrund einer solchen Verletzung oder angeblichen Verletzung gezahlt wurden oder entstanden sind, freistellen, und der Lieferant wird auf Aufforderung von NSK und auf eigene Kosten jede Klage, die gegen NSK angestrengt werden könnte, abwehren oder bei der die Abwehr helfen. Verlangt NSK vom Lieferanten die Herstellung von Waren nach den Spezifikationen von NSK, verbleiben alle Rechte an geistigem Eigentum an diesen Waren und den dazugehörigen Zeichnungen und Unterlagen im Eigentum von NSK.

14.2 Sofern in der Spezifikation oder an anderer Stelle im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gewährt der Lieferant NSK hiermit für die Dauer der Nutzung der Waren durch NSK eine unwiderrufliche, unentgeltliche, nicht-exklusive Lizenz (mit dem Recht, Unterlizenzen an Lieferanten oder andere Dritte zu vergeben, die von NSK beauftragt wurden, (mit dem Recht zur Unterlizenzierung an

Kaufbedingungen und Konditionen

Lieferanten oder andere Dritte, die von NSK beauftragt werden, mit NSK zusammenarbeiten und/oder mit NSK zusammenarbeiten) an allen Rechten des geistigen Eigentums, die für den Erhalt und die Nutzung der Waren erforderlich sind, und zwar in dem Umfang, der für den Erhalt und die Nutzung der Waren erforderlich ist (einschließlich aller zugehörigen technischen oder sonstigen Unterlagen und Informationen), die NSK in beliebigen Medien zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden) in Übereinstimmung mit dem Vertrag.

14.3 Sofern in der Spezifikation oder an anderer Stelle in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gewährt der Lieferant NSK hiermit für die Dauer der Nutzung von Liefergegenständen, Materialien oder anderen Ergebnissen, die NSK in einem beliebigen Format als Teil der erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, eine unwiderrufliche, gebührenfreie, nicht-exklusive Lizenz (mit dem Recht, Unterlizenzen an Lieferanten oder andere Dritte zu vergeben, die von NSK beauftragt wurden, mit NSK zusammenarbeiten und/oder mit NSK zusammenarbeiten) zur Nutzung, Änderung, Anpassung oder Verbesserung dieser Gegenstände im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs von NSK

15. Änderung

15.1 NSK behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung Änderungen zu verlangen:

15.1.1 die Entwürfe und/oder die Spezifikationen für die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Bestellung sind;

15.1.2 die Art des Versands und der Verpackung;

15.1.3 den Ort der Lieferung;

15.1.4 die Menge der zu liefernden Waren lived.

15.2 Bei Änderungen, die sich auf die Ausführungszeit, die Herstellungskosten oder die Kosten für die Fertigstellung der Leistungen auswirken, nimmt NSK eine angemessene Anpassung der Kosten des Lieferplans oder der Zeit vor.

15.3 Der Lieferant darf ohne die schriftliche Zustimmung von NSK keine Änderungen am Design oder an der Zusammensetzung der im Rahmen dieses Vertrages bestellten Waren vornehmen.

16. Höhere Gewalt

NSK behält sich das Recht vor, den Liefer- oder Zahlungstermin zu verschieben oder den Vertrag zu stornieren oder die Menge der bestellten Waren zu reduzieren, wenn NSK durch Umstände, die außerhalb seiner Kontrolle liegen, an der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit gehindert wird oder diese verzögert.

17. Beendigung

NSK ist berechtigt, den Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten zu kündigen, wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt:

17.1 der Lieferant einen Verstoß gegen eine der Vertragsbedingungen begeht;

17.2 eine Pfändung, Zwangsvollstreckung oder ein sonstiges gerichtliches Verfahren in das Vermögen des Lieferanten eingeleitet wird;

17.3 der Lieferant eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt, eine Konkurshandlung begeht oder (wenn es sich um eine Gesellschaft handelt), wenn eine Anordnung oder

ein wirksamer Beschluss zu seiner Auflösung (außer zum Zwecke der Verschmelzung oder Umstrukturierung) ergeht oder wenn bei Gericht ein Antrag auf seine Auflösung oder die Ernennung eines Verwalters gestellt wird oder wenn ein Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Zwangsverwalter oder Verwalter in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil der unter aufgeführten Maßnahmen oder Vermögenswerte des Lieferanten bestellt wird;

17.4 der Lieferant seine Tätigkeit einstellt oder einzustellen droht;

17.5 sich die finanzielle Lage des Lieferanten in einem solchen Ausmaß verschlechtert, dass nach Ansicht von NSK die Fähigkeit des Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist;

17.6 NSK hat die begründete Befürchtung, dass eines der oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Lieferanten eintreten wird;

17.7 die Gefahr oder der begründete Verdacht besteht, dass der Ruf von NSK durch die Fortsetzung des Vertrags mit dem Lieferanten geschädigt wird; oder

17.8 wenn NSK nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Arbeitsbeziehung mit dem Lieferanten wesentlich oder nachteilig beeinflusst wurde.

18. Nicht-Zuordnung

Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NSK diesen Auftrag oder irgendeinen Vorteil oder eine Verpflichtung hieraus nicht an Dritte abtreten, übertragen oder untervergeben, es sei denn, dies ist im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs erforderlich. In jedem Fall bleibt der Lieferant persönlich für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Bestellung verantwortlich.

19. die Bekämpfung der Bestechung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den UK Bribery Act 2010 und alle anwendbaren Richtlinien der Europäischen Union. Der Lieferant muss auch die Kodizes und Richtlinien von NSK zu Geschäftsethik, Interessen an Transaktionen und Corporate Hospitality sowie alle Aktualisierungen dieser Kodizes und Richtlinien einhalten, die dem Lieferanten von Zeit zu Zeit mitgeteilt werden. Jeder Verstoß gegen diese Klausel gilt als wesentlicher Verstoß gegen diesen Vertrag.

20. Einhaltung der Vorschriften

20.1 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Lieferant alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten:

20.1.1 alle geltenden Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Kodizes zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Modern Slavery Act 2015;

20.1.2 NSK unverzüglich jede Anfrage oder Forderung eines Dritten zu melden, die darauf abzielt, die Steuerhinterziehung zu erleichtern, und sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen zu beteiligen, die einen solchen Tatbestand erfüllen würden;

20.1.2.1 eine Straftat der Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Vereinigten Königreich gemäß Abschnitt 45(5) des Criminal Finances Act 2017; oder

20.1.2.2 eine Straftat der Beihilfe zur ausländischen Steuerhinterziehung gemäß § 46 Absatz 6 des Finanzstrafgesetzes 2017;

20.1.3 NSK unverzüglich über jede Änderung der Kontrolle über den Lieferanten zu informieren.

20.2 Für die Zwecke von Klausel 20 wird die Bedeutung des Begriffs "angemessenes

Präventionsverfahren" in Übereinstimmung mit einer gemäß Abschnitt 47 oder dem Criminal Finances Act 2017 herausgegebenen Anleitung bestimmt, und eine mit dem Lieferanten verbundene Person umfasst unter anderem jeden Unterauftragnehmer des Lieferanten.

21. Gesundheit und Sicherheit

In jeder Situation, in der sich der Lieferant oder einer seiner Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer auf einem Gelände aufhält, das NSK gehört oder von NSK kontrolliert wird, und zwar zu Zwecken, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren stehen, ist der Lieferant verpflichtet:

21.1 dafür zu sorgen, dass diese Angestellten, Beauftragten, Bediensteten und Auftragnehmer alle Sicherheits-, Gesundheits-, Schutz-, Vertraulichkeits- und sonstigen Regeln und Vorschriften einhalten, die für diese Räumlichkeiten gelten oder dort in Kraft sind; und

21.2 bleibt dafür verantwortlich, sich zu vergewissern, dass er und seine Angestellten, Vertreter, Bediensteten und Auftragnehmer alle Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen einhalten, die sich auf die Tätigkeiten des Lieferanten auf dem genannten Gelände beziehen, soweit sie mit der Lieferung der Waren zusammenhängen.

21.3 Der Lieferant muss bei der Herstellung der Waren alle Verpflichtungen und Pflichten einhalten, die ihm durch das Gesetz über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz von 1974 (Health & Safety at Work Act 1974) und alle späteren Änderungen auferlegt werden.

21.4 Der Lieferant stellt sicher, dass die Waren mit Einzelheiten über die von ihnen ausgehenden Gefahren gekennzeichnet sind und stellt NSK vor der Lieferung eine schriftliche Liste der schädlichen oder potenziell schädlichen Eigenschaften oder Inhaltsstoffe der gelieferten Waren sowie Einzelheiten über die für eine sichere Verwendung der Waren erforderliche Fachausbildung zur Verfügung. NSK verlässt sich auf die Bereitstellung solcher Informationen durch den Lieferanten, um seine eigenen Verpflichtungen gemäß allen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu erfüllen.

22. Anwendbares Recht

22.1 Der Vertrag unterliegt englischem Recht, und der Lieferant unterwirft sich hiermit der ausschließlichen Zuständigkeit der englischen Gerichte.

22.2 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie etwaige kollisionsrechtliche Bestimmungen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

23 Allgemein

23.1 Die Überschriften in diesen Bedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf deren Zusammenhang.

23.2 Alle Mitteilungen, die eine Partei der anderen gemäß diesen Bedingungen machen muss oder darf, müssen schriftlich erfolgen und an den eingetragenen Sitz oder die Hauptniederlassung der anderen Partei gerichtet sein. Jede Mitteilung, die persönlich zugestellt wird, gilt als zum Zeitpunkt der Zustellung eingegangen; jede Mitteilung, die mit der Post verschickt wird, gilt 48 Stunden nach der Aufgabe zur Post als eingegangen; immer unter der Voraussetzung, dass, wenn die Zustellung nach 16.00 Uhr oder an einem anderen Tag als einem normalen Arbeitstag erfolgt, eine solche Mitteilung als um 9.00 Uhr am nächsten Arbeitstag eingegangen gilt.

23.3 Der Vertrag ist für den Lieferanten persönlich, und der Lieferant darf ohne die schriftliche Zustimmung von NSK keine seiner Rechte an eine andere Person abtreten oder übertragen oder dies vorgeben oder seine Verpflichtungen aus dem Vertrag an eine andere Person weitergeben.

23.4 Ein Verzicht von NSK auf eine Vertragsverletzung durch den Lieferanten gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung der gleichen oder einer anderen Bestimmung.

23.5 Jedes Recht oder Rechtsmittel von NSK aus dem Vertrag lässt alle anderen Rechte oder Rechtsmittel von NSK aus dem Vertrag oder anderen Verträgen unberührt.

23.6 Wenn NSK eine Bestimmung des Vertrages nicht oder nur teilweise durchsetzt, kann dies nicht als Verzicht auf seine Rechte aus dem Vertrag ausgelegt werden.

23.7 Keine der Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter einer anderen Partei zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen einer anderen Partei einzugehen.

23.8 Der Lieferant ist verpflichtet (und hat dafür zu sorgen, dass alle seine Mitarbeiter, die an der Bereitstellung der Waren beteiligt sind), alle Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze zu erfüllen.

23.9 Der Lieferant hat alle Aufgaben und Verpflichtungen, die NSK in den Verträgen mit seinen Kunden auferlegt wurden und die für den Lieferanten in Bezug auf die Lieferung der Waren relevant sind oder dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt wurden, vollständig zu erfüllen. Dies schließt, um jeden Zweifel auszuschließen, alle Anforderungen an die Berichterstattung oder die Bereitstellung von relevanten Daten ein. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb der angegebenen Frist oder, falls keine Frist angegeben ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf diese Verpflichtungen zu reagieren und sie zu erfüllen.

23.10 Bei Beendigung des Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, NSK unverzüglich alle Liefergegenstände, unabhängig davon, ob sie zu diesem Zeitpunkt vollständig sind oder nicht, zu liefern und jegliches Eigentum von NSK zurückzugeben. Unterlässt der Lieferant dies, ist NSK berechtigt, die Räumlichkeiten des Lieferanten zu betreten und sie in Besitz zu nehmen. Bis zur Rückgabe oder Auslieferung

ist der Lieferant allein für die sichere Aufbewahrung verantwortlich und wird sie nicht für Zwecke verwenden, die nicht mit dem Vertrag zusammenhängen.